



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG

Bern, Juli 2019



Impressum

Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PÜG

Autorin: Dipl. Ing. ETH, lic. rer. pol. Agnes Meyer-Frund

Erste Publikation April 2017

Preisüberwachung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home.html>

Dritte überarbeitete Auflage

Bern, Juli 2019



Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung..... | 1 |
| 1.1 | Gesetzliche Grundlage..... | 2 |
| 1.2 | Die Anhörung in der Übersicht | 3 |
| 2 | Prüfmethode für Wasser- und Abwassergebühren..... | 5 |
| 2.1 | Die Vorprüfung | 5 |
| 2.2 | Die Checkliste | 6 |
| 2.3 | Selbstdeklaration..... | 6 |
| 2.4 | Ordentliches Verfahren..... | 6 |
| 2.4.1 | Vorprüfung | 6 |
| 2.4.2 | Vertiefte Prüfung | 7 |
| 3 | Einzureichende Unterlagen..... | 8 |
| 4 | Die Empfehlung des Preisüberwachers..... | 9 |
| 5 | Häufig gestellte Fragen | 10 |
| | Literaturverzeichnis | 12 |



1 Einleitung

Die Gemeinden oder Kantone, welche Wasser- oder Abwassergebühren genehmigen, überprüfen oder festlegen, sind verpflichtet, dem Preisüberwacher **vor** dem Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (sog. Anhörungspflicht gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [PüG; SR 942.20]).

Das vorliegende Dokument enthält die wichtigsten Informationen für die Behörden, die dieser Anhörungspflicht unterstellt sind. Es beschreibt den Ablauf und die verschiedenen Varianten der Anhörung nach Art. 14 PüG. Private Unternehmen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, deren Gebühren nicht von einer politischen Behörde festgelegt oder genehmigt werden, fallen nicht unter das Empfehlungsrecht gemäss Art. 14 PüG, sondern unter das Entscheidrecht gemäss Art. 6 ff. PüG; in dem Fall sind die vorliegenden Informationen nur teilweise anwendbar.

Neben der vorliegenden Dokumentation findet sich auf der Webseite des Preisüberwachers die Broschüre „Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser“ [2], welche aufzeigt, welche Punkte zu beachten sind, damit Gebühren grundsätzlich vom Preisüberwacher als nicht missbräuchlich eingestuft werden, sowie das Dokument „Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife“ [3], welches die Beurteilungsmethode des Preisüberwachers im Detail beschreibt.



1.1 Gesetzliche Grundlage

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG).

Die Gemeinden resp. die von ihnen beauftragten Organisationen verfügen in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein rechtliches oder faktisches Monopol in der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die zuständige Behörde hat die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen; folgt sie ihr nicht, so hat sie die Abweichungen zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Der Preisüberwacher verfügt damit in den Fällen, in welchen die gesetzgebenden Organe öffentlicher Körperschaften, d.h. die Parlamente oder die Gesamtheit der Stimmberechtigten (Legislative) oder die kantonalen Regierungen resp. die kommunalen Stadt- bzw. Gemeinderäte (Exekutive) die Wasser- resp. Abwassergebühren festlegen oder genehmigen, über ein gesetzliches Empfehlungsrecht.

Gemäss Gesetz muss die zuständige Behörde der vorgängigen Konsultationspflicht des Preisüberwachers i.S.v. Art. 14 PüG zwingend nachkommen.¹ Zu unterbreiten sind dem Preisüberwacher nicht nur Preiserhöhungen, sondern alle Preisbeurteilungen. Der Preisüberwacher muss insbesondere auch konsultiert werden, wenn es um die Frage geht, ob ein bisheriger Preis weiter angewendet werden kann oder gegebenenfalls sogar zu senken ist.²

Die Einholung der Stellungnahme des Preisüberwachers hat vorgängig zu erfolgen, d.h. die zuständige Behörde muss den Preisüberwacher rechtzeitig anhören und darf ihn nicht erst zu einem Zeitpunkt kontaktieren, wenn die Entscheidung in der Behörde schon abgeschlossen ist. Dies erlaubt der zuständigen Behörde in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers über die Gebühren definitiv zu entscheiden. Wird der Preisüberwacher vor der Festlegung der Gebühren nicht angehört, sind die eingeführten Gebühren mit einem formellen Fehler behaftet. **Eine Verletzung der sich aus Art. 14 PüG ergebenden Pflichten begründet eine Bundesrechtswidrigkeit und führt im Beschwerdefall zur Aufhebung des angefochtenen Aktes.**³

¹ Wenn der Kanton die kommunalen Gebühren genehmigt, genügt die vorgängige Anhörung des Preisüberwachers durch die Gemeinde.

² So auch der Bundesrat explizit in einem Beschwerdeentscheid vom 28. September 1998 gegen den Kanton Bern betreffend die Tagespauschalen einer Berner Klinik.

³ vgl. u.a. Urteil des BGer 2A.142/1994, 2A.173/1994 und 2A.174/1994 vom 24. März 1995, zur Missachtung der Konsultation i.S.v. Art. 15 PüG; Urteil des BVer C-2921/2014 vom 12. April 2018, E 4.2.2.



Auf eine nachträgliche Prüfung verzichtet der Preisüberwacher in der Regel. Eine nachträgliche Prüfung nimmt der Preisüberwacher nur vor, wenn die zuständige Behörde den mit einem formellen Fehler behafteten Entscheid aufhebt und den Preisüberwacher nach der Aufhebung konsultiert. Andernfalls bleibt der Entscheid mit einem formellen Fehler- und damit mit den entsprechenden möglichen Konsequenzen behaftet.

Sofern private Unternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder allenfalls Anstalten zur Festsetzung und/oder Genehmigung von Preisen zuständig sind, kommt nicht die Spezialregelung von Art. 14 PüG zur Anwendung, sondern es greifen die allgemeinen Regeln der Preisüberwachung (vgl. Art. 6ff. PüG); dies gilt namentlich auch für Zweckverbände und deren Tarife oder für gemischtwirtschaftliche Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Das bedeutet, dass die Unternehmung, der Zweckverband oder das gemischtwirtschaftliche Unternehmen den Preisüberwacher vor der Gebührenfestsetzung oder -anpassung nicht vorgängig konsultieren muss. Es besteht aber die Möglichkeit einer freiwilligen Voranmeldung einer beabsichtigten Preiserhöhung gemäss Art. 6 PüG. Zudem kann der Preisüberwacher diese Gebühren jederzeit überprüfen und, falls er diese als missbräuchlich (Art. 12f. PüG) beurteilt, gegebenenfalls verfügungsweise eine Preissenkung veranlassen.

1.2 Die Anhörung in der Übersicht

Die folgende Tabelle stellt die verschiedenen Abläufe dar, wie sich die Anhörung beim Preisüberwacher gestaltet. Dabei wird ersichtlich, dass je nach Ausgangslage unterschiedliche Verfahren angewandt werden können, und dass sich dadurch die Dauer des Verfahrens und die zur Prüfung zu übermittelnden Unterlagen unterscheiden.

Eine Änderung des Reglements ohne Auswirkungen auf die Tarife muss der Preisüberwachung nicht zur Prüfung vorgelegt werden.⁴

Im Falle einer Änderung der Tarife gilt:

⁴ Wurde die Konsultation der aktuell gültigen Tarife jedoch versäumt, sollten diese anlässlich der Überarbeitung des Reglements ebenfalls überprüft werden und der Preisüberwacher angehört werden, so dass die Tarife in Zukunft nicht mehr mit einem formellen Fehler behaftet sind.



| | Fall 1 | Fall 2 | Fall 3 | Fall 4 |
|--|--|--|---|--|
| Gebrauch der Checkliste | Ja | Nein | Ja | Nein |
| Die Kriterien der Checkliste werden erfüllt | Ja | Ja | Nein | Nein |
| Aufgrund Checkliste/Vorprüfung vertiefte Prüfung notwendig? | Nein | Nein | Ja | Ja |
| Prüfmethode der Preisüberwachung | Vereinfachte Prüfung, nur Vorprüfung oder Selbstdeklaration | Nur Vorprüfung und Empfehlung | Vertiefte Prüfung, Empfehlung | Vertiefte Prüfung, evtl. Empfehlung |
| Zu übermittelnde Unterlagen | <ul style="list-style-type: none">– Selbstdeklaration– Dokumente (1.-3.) gemäss Liste Kapitel 3 | <ul style="list-style-type: none">– Dokumente (1.-3.) gemäss Liste Kapitel 3 | <ul style="list-style-type: none">– (Checkliste)– Dokumente gemäss Liste Kapitel 3 | <ul style="list-style-type: none">– Dokumente gemäss Liste Kapitel 3 |
| Ungefähre Dauer der Anhörung⁵ | 30 Tage | 6 Wochen | 6 Wochen | 8 Wochen |

⁵ Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen.



2 Prüfmethode für Wasser- und Abwassergebühren

Vor der Prüfung der Gebühren klärt der Preisüberwacher ab, ob die Anhörung wie im Gesetz vorgesehen, vor dem Entscheid der zuständigen politischen Behörde erfolgt. Ist dies nicht der Fall, gilt die Eingabe nicht als Anhörung nach Art. 14 PüG, und er nimmt folglich keine Prüfung vor.

2.1 Die Vorprüfung

Bevor der Preisüberwacher entscheidet, ob eine vertiefte Prüfung notwendig ist, klärt er in der Vorprüfung folgende Fragen:

1. Sind die Kosten richtig abgegrenzt?
2. Bezahlen alle Nutzer der Leistung ihren Anteil?
3. Entspricht die Gebührenstruktur dem Verursacher- und dem Äquivalenzprinzip?

Um abzuklären, ob eine vertiefte Prüfung notwendig ist, stellt er die folgenden zusätzlichen Fragen:

4. Wie hoch sind die Gebühren absolut und im Vergleich zu den anderen Gemeinden?
5. Wie stark werden die Gebühren erhöht?
6. Werden Vorfinanzierungen getätigt und in welcher Höhe?

Gibt es keine Vorfinanzierungen, beträgt die Erhöhung der Gebühren weniger als 30 Prozent⁶ und liegen die Gebühren zudem für keinen Haushaltstyp⁷ über dem 65. Perzentil der im Gebührenvergleich des Preisüberwachers erfassten Gebühren, so verzichtet der Preisüberwacher in der Regel auf eine vertiefte Prüfung.

Das Dokument „Anleitung und Checkliste“ [2] erläutert die genauen Schritte dieser Vorprüfung, so dass ein Betrieb diese selbständig durchführen kann. Erfüllt ein Betrieb die entsprechenden Kriterien der Checkliste, kann er dies auch in einer Selbstdeklaration bestätigen. Das heisst, ohne konträren Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration, kann er davon ausgehen, dass von Seiten der Preisüberwachung auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet wird.⁸

Zu beachten ist, dass auch wenn nicht alle Punkte der Checkliste erfüllt sind, diese selbst durchgeführte Vorprüfung eingereicht werden kann, denn die Gemeinde profitiert in dem Fall von einer verkürzten Bearbeitungsdauer. Auf jeden Fall ist es empfehlenswert, die Checkliste zumindest durchzulesen um sicherzustellen, dass mit den eingereichten Unterlagen alle Fragen der Checkliste beantwortet werden können.

⁶ Für Anschlussgebühren weniger als 20%.

⁷ Vgl. PDF Modellhaushalte <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>.

⁸ In Analogie zu Art. 6 PüG.



2.2 Die Checkliste

Gemeinden können die Vorprüfung auch selbst durchführen. Um zu überprüfen, ob die wichtigsten Kriterien des erforderlichen Rechnungslegungsstandards erfüllt sind, stellt die Preisüberwachung den Gemeinden eine Checkliste zur Verfügung. Im Wesentlichen wird mit dieser Checkliste überprüft, ob die erhobenen Gebühren nur dazu verwendet werden, die der Periode anrechenbaren Kosten zu decken und mit ihnen keine Reserven gebildet werden. Ausserdem wird sichergestellt, dass die Gebühren verursachergerecht und verhältnismässig sind, siehe [2].

2.3 Selbstdeklaration

Erfüllt die Gemeinde die entsprechenden Kriterien der Checkliste, kann sie dies in einer Selbstdeklaration bestätigen. Mittels dieser Selbstdeklaration bestätigt sie, dass sie die geplante Gebührenordnung mit der Checkliste des Preisüberwachers (in: „Anleitung und Checkliste“ [2]) überprüft hat und die diesbezüglichen Vorgaben erfüllt. Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf eine vertiefte Prüfung und auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet wird.⁹

Auch wenn in der Selbstdeklaration nicht alle Punkte bestätigt werden, bringt sie eine Beschleunigung des ordentlichen Verfahrens, da sie die Vorprüfung ersetzt.

2.4 Ordentliches Verfahren

2.4.1 Vorprüfung

Beim Preisüberwacher beginnt das ordentliche Verfahren in der Regel ebenfalls mit einer Vorprüfung, wobei die Punkte der Checkliste summarisch geprüft werden. Auch eine Gemeinde kann explizit in einem ersten Schritt eine Vorprüfung verlangen, wenn sie die Gebühren nicht selbst mittels Checkliste überprüfen möchte. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn der Gebührenfestlegungsprozess noch nicht fortgeschritten ist und sich in der Anfangsphase befindet. Der Preisüberwacher gibt dann als Rückmeldung eine erste Einschätzung zu den Gebühren und trifft die Entscheidung darüber, ob eine ordentliche Prüfung notwendig ist.

Falls eine Gemeinde eine separate Vorprüfung wünscht, benötigt der Preisüberwacher hierzu mindestens die 1) *Botschaft* und die 2) *Dokumentation der finanziellen Situation* und die 3) *Angaben zum Rechnungswesen*. Wenn eine Gemeinde mit den Gebühren nur den Betriebsaufwand und die vorgeschriebenen Abschreibungen deckt, genügen diese Angaben in der Regel auch für eine definitive Anfrage (vgl. Kapitel 3).

Wird das Gebührenmodell geändert, kann es auch sinnvoll sein, das Reglement bereits ohne die in der Höhe festgelegten Gebühren zu einer Vorprüfung einzureichen.

⁹ In Analogie zu Art.6 PüG.



Ergibt sich aus der Vorprüfung, dass eine vertiefte Prüfung notwendig ist, werden die zusätzlichen Angaben in einem zweiten Schritt vom Preisüberwacher eingefordert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zusätzliche Abschreibungen getätigt oder Vorfinanzierungen geäuftet werden. In dem Fall werden zusätzliche Angaben zu den Anlagewerten und dem Investitionsplan benötigt.

2.4.2 Vertiefte Prüfung

Ergibt sich aus der Vorprüfung die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung, müssen dem Preisüberwacher die unter Kapitel 3 hiernach aufgelisteten Unterlagen übermittelt werden, soweit diese nicht schon für die Vorprüfung eingereicht wurden oder die Zahlen aus den Publikationen des SVGW ersichtlich sind. Beschleunigt wird das Verfahren vor allem dadurch, indem die Unterlagen vollständig eingereicht werden, die Dokumentation der finanziellen Situation vorzugsweise in Form von Exceldateien.

Die vertiefte Prüfung beurteilt insbesondere die geplante Vorfinanzierung, wobei die finanzielle Situation des Unternehmens berücksichtigt wird.

Auch bei gewinnorientierten Unternehmen wird zumindest der geplante Gewinn auf die Angemessenheit hin überprüft. So sind Vorfinanzierungen durch die Gebührenzahler in der Regel nicht zulässig, solange ein Unternehmen Gewinn ausschüttet.

Die Kriterien für die vertiefte Prüfung werden in der Publikation „Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife“ [3] ausführlich erläutert.

Einige Kantone sehen standardisierte Vorfinanzierungen vor. Die Kantone haben die Möglichkeit, kantonsspezifische Checklisten vom Preisüberwacher prüfen zu lassen. Werden diese als gleichwertig erachtet, können von den Gemeinden dieser Kantone auch standardisierte Reservebildungen in Form einer Selbstdeklaration eingereicht werden.



3 Einzureichende Unterlagen

Die unten aufgeführten Dokumente und Informationen werden für eine vertiefte Prüfung benötigt. Für eine Vorprüfung oder wenn keine Vorfinanzierungen getätigt werden, reichen in der Regel die Dokumente und Informationen der Punkte 1-3.

- 1) Botschaft:
 - alter und neuer Gebührentarif
 - Begründung der Anpassung
 - Gebührenkalkulation mit allen relevanten Annahmen
 - Angabe, welche Behörde die Gebühren beschliesst oder genehmigt
- 2) Dokumentation der finanziellen Situation:
 - Jahresrechnungen (laufende Rechnung und Bestandesrechnung resp. Erfolgsrechnung und Bilanz) der letzten beiden abgeschlossenen Jahre
 - Budgets
 - Investitionsplan
 - *Finanzplan*¹⁰
- 3) Angaben zur Rechnungslegung:
 - Abschreibungsmethode und allenfalls geplante oder bereits erfolgte Änderungen mit der Einführung von HRM2
 - Aktivierungsgrenze für Investitionen
 - Zinskosten
- 4) Anlagenübersicht:
 - Vorhandene Bewertungen
 - Altersstruktur der Anlagen (zusammengefasst in Anlagekategorien und Altersgruppen)
- 5) Weitere Angaben, die von Interesse sind:
 - Anzahl versorgte Einwohner oder Einwohnergleichwerte
 - Verkaufte m³ Wasser
 - Öffentliche Abgaben oder Gratisleistungen
 - Falls das Wasser von einer anderen Wasserversorgung bezogen wird, die entsprechenden Preise und Konditionen
 - Andernfalls:
 - Anzahl Wasserfassungen
 - Art der Wasserbehandlung
 - Falls die Gemeinde an eine gemeindefremde ARA angeschlossen ist, die entsprechenden Preise und Konditionen
 - Allenfalls weitere Informationen, die vom Antragsteller als nötig erachtet werden um die Gebühren zu beurteilen

Sind einzelne dieser Unterlagen nicht vorhanden, empfiehlt der Preisüberwacher auf jeden Fall eine Voranfrage mit den vorhandenen Unterlagen einzureichen, mit dem Hinweis, dass zusätzliche Informationen separat aufbereitet werden müssten oder nicht vorhanden seien.

¹⁰ Für die Vorprüfung nicht erforderlich.



4 Die Empfehlung des Preisüberwachers

Gemäss Art. 14 Abs. 2 PÜG hat die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, ihren abweichenden Entscheid zu begründen.

Die politische Behörde muss sich mit der Empfehlung des Preisüberwachers materiell auseinandersetzen. Damit dies möglich ist, muss die politische Behörde die Empfehlung des Preisüberwachers rechtzeitig einholen, so dass diese vorliegt, bevor der Tarif beschlossen wird. Wird der Tarif von der Legislative beschlossen, muss die Empfehlung des Preisüberwachers der Exekutive vorliegen, bevor sie entscheidet, welchen Vorschlag sie der Legislative unterbreiten will. Nur so kann die antragstellende Exekutive angemessen auf die Argumente des Preisüberwachers eingehen. Die Legislative entscheidet schliesslich in Kenntnis des Antrages der Exekutive und der Empfehlung des Preisüberwachers.

Folgt die zuständige Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers, genügt der Hinweis im Entscheid der Gebührenfestsetzung oder -anpassung, dass die Anhörung erfolgt ist und die Empfehlung berücksichtigt wurde.

Folgt die politische Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers nicht, hat sie die Abweichung zu begründen und die Begründung zu publizieren. In der Regel erfolgt die Publikation der Begründung der Abweichung gleichzeitig mit der Empfehlung des Preisüberwachers und der Publikation der Tarife auf der Webseite der Gemeinde resp. des Kantons.

Die Unterlassung der Begründung durch die zuständige Behörde stellt – wie die Nichtkonsultation des Preisüberwachers – eine Bundesrechtsverletzung dar, die im Beschwerdefall zur Aufhebung des angefochtenen Aktes führen kann.¹¹

Der Entscheid der zuständigen Behörde ist, ungeachtet dessen, ob die Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers folgt oder davon abweicht, dem Preisüberwacher mitzuteilen, damit dieser seine Empfehlung veröffentlichen und die publizierten Tarife auf der Gebührenvergleichs-Webseite des Preisüberwachers entsprechend anpassen kann (vgl. Art. 4 Abs. 3 PÜG).

¹¹ Vgl. neuster Entscheid Tribunal cantonal vaudois, Cour de droit administratif et public, Arrêt du 13 février 2019, FI.2017.0118.



5 Häufig gestellte Fragen

- 1) Wie viel Zeit benötigt der Preisüberwacher für die Konsultation in der Regel?

Der Preisüberwacher benötigt für die Konsultation zwischen 30 Tagen und 8 Wochen. Die Dauer ist abhängig davon, ob die Gemeinde resp. der Kanton die Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser verwendet (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>), und ob gemäss der Checkliste resp. der Vorprüfung eine vertiefte Prüfung notwendig ist. Weitere detaillierte Hinweise sind im Kapitel 1.2. zu finden.

- 2) Welche Unterlagen muss die Gemeinde resp. der Kanton dem Preisüberwacher einreichen?

Die einzureichenden Dokumente und Informationen finden sich im Kapitel 3.

- 3) Die zuständige Behörde hat den Preisüberwacher vor der Festlegung resp. Genehmigung der Tarife nicht angehört. Was hat dies für rechtliche Konsequenzen?

*Wird der Preisüberwacher vor der Festlegung der Gebühren nicht angehört, sind die eingeführten Gebühren mit einem formellen Fehler behaftet. **Eine Verletzung der sich aus Art. 14 PüG ergebenden Pflichten begründet eine Bundesrechtswidrigkeit und führt im Beschwerdefall zur Aufhebung des angefochtenen Aktes.**¹²*

- 4) Was kann die Gemeinde resp. der Kanton tun, wenn sie / er den Preisüberwacher vor der Festlegung resp. Genehmigung der Gebühren nicht angehört hat?

- a) *Wenn die (angepassten) Tarife bereits in Kraft sind: Die Behörde kann den mit einem formellen Fehler behafteten Entscheid aufheben und den Preisüberwacher nach der Aufhebung konsultieren. Die Möglichkeit ist weiter, dass die Gemeinde bei der nächsten Anpassung des Reglements (mit oder ohne Gebührenanpassung), den Preisüberwacher im Rahmen dieser Revision zu den bereits in Kraft gesetzten Gebühren konsultiert. Hierzu muss die Gemeinde resp. der Kanton bereit sein, eine negative Empfehlung des Preisüberwachers nochmals der zuständigen Behörde zum Entscheid vorzulegen und die Tarife gegebenenfalls anzupassen resp. eine Abweichung von der Empfehlung zu begründen. Das damit verbundene rechtliche Risiko einer Beschwerde trägt die Gemeinde resp. der Kanton bis zur Konsultation des Preisüberwachers.*
- b) *Wenn die (angepassten) Tarife noch **nicht** in Kraft sind: Auf eine nachträgliche Prüfung verzichtet der Preisüberwacher in der Regel. Wenn das angepasste Reglement noch nicht in Kraft ist, kann der Preisüberwacher eine nachträgliche Prüfung vornehmen. Hierzu muss die Zusicherung der Gemeinde resp. des Kantons vorliegen, die Tarifvorlage zusammen mit der allfälligen Empfehlung des Preisüberwachers nochmals der zuständigen Behörde zum Entscheid vorzulegen. Nur so kann der Sinn und Zweck dieser Bestimmung, dass die zuständige Behörde den Entscheid in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers fällen kann, nachträglich erfüllt werden. Ist die Gemeindeversammlung resp. das Parlament für die Anpassung der*

¹² vgl. u.a. Urteil des BGer 2A.142/1994, 2A.173/1994 und 2A.174/1994 vom 24. März 1995, zur Missachtung der Konsultation i.S.v. Art. 15 PüG; Urteil des BVer C-2921/2014 vom 12. April 2018, E 4.2.2.



Gebühren zuständig, so bedeutet dies im konkreten Fall, dass die Vorlage der Gebühren sowie das Reglement zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung resp. dem Parlament noch einmal und vor der Inkraftsetzung unterbreitet werden müssten. Ist vorliegend die Exekutive (kommunale Stadt- bzw. Gemeinderäte resp. kantonale Regierungen) für die Genehmigung der Gebühren zuständig, so müssten die Gebühren nach dem Entscheid der Exekutive mit dem Hinweis auf die Empfehlung des Preisüberwachers nochmals publiziert werden.

- c) Die Gemeinde resp. der Kanton unternimmt keine Anstrengungen zur Korrektur des rechtsfehlerhaften Entscheides und trägt damit das Beschwerderisiko.

5) Müssen vorgesehene Tarifsenkungen auch zur Stellungnahme eingereicht werden?

Gemäss Gesetz muss die zuständige Behörde der vorgängigen Konsultationspflicht des Preisüberwachers i.S.v. Art. 14 PüG zwingend nachkommen. Zu unterbreiten sind dem Preisüberwacher nicht nur Preiserhöhungen, sondern alle Preisbeurteilungen. Der Preisüberwacher muss insbesondere auch konsultiert werden, wenn es um die Frage geht, ob ein bisheriger Preis weiter angewendet werden kann oder gegebenenfalls sogar zu senken ist.

6) Was muss die Gemeinde resp. der Kanton nach Erhalt der Empfehlung des Preisüberwachers tun?

Die politische Behörde muss sich mit der Empfehlung des Preisüberwachers materiell auseinandersetzen. Damit dies möglich ist, muss die politische Behörde die Empfehlung des Preisüberwachers rechtzeitig einholen, so dass diese vorliegt, bevor der Tarif beschlossen wird. Wird der Tarif von der Legislative beschlossen, muss die Empfehlung des Preisüberwachers der Exekutive vorliegen, bevor sie entscheidet, welchen Vorschlag sie der Legislative unterbreiten will. Nur so kann die antragstellende Exekutive angemessen auf die Argumente des Preisüberwachers eingehen. Die Legislative entscheidet schliesslich in Kenntnis des Antrages der Exekutive und der Empfehlung des Preisüberwachers.

- a) Folgt die zuständige Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers, genügt der Hinweis im Entscheid der Gebührensatzung oder -anpassung, dass die Anhörung erfolgt ist und die Empfehlung berücksichtigt wurde.
- b) Folgt die politische Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers **nicht**, hat sie die Abweichung ausführlich zu begründen und die Begründung zu publizieren. In der Regel erfolgt die Publikation der Begründung der Abweichung gleichzeitig mit der Publikation der Empfehlung des Preisüberwachers und der Tarife auf der Homepage der Gemeinde resp. des Kantons.

Der Entscheid der zuständigen Behörde ist, ungeachtet dessen, ob die Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers folgt oder davon abweicht, dem Preisüberwacher mitzuteilen.



Literaturverzeichnis

[2] Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser, Preisüberwachung, <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

[3] Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife, Preisüberwachung, <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

[4] Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) 942.20, <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/gesetzgebung/preisueberwachungsgesetz.html>

[5] Gebührenbeurteilung in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung, Preisüberwachung, Juli 2008, (Vorgängerversion von [3]), <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html> (Studien).

Glossar

| | |
|--------------------|--|
| Perzentil | „Durch Perzentile (lateinisch „Hundertstelwerte“), auch Prozenträge genannt, wird die Verteilung in 100 umfangsgleiche Teile zerlegt. Perzentile teilen die Verteilung also in 1%-Segmente auf.“ ¹³ |
| Äquivalenzprinzip | Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. |
| Verursacherprinzip | „Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden. Das heisst beispielsweise, dass die Kosten für die Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten den Abgabepflichtigen nicht durch Gebühren zu überwälzen sind.“ ¹⁴ |

¹³ [https://de.wikipedia.org/wiki/Quantil_\(Wahrscheinlichkeitstheorie\)#Besondere_Quantile](https://de.wikipedia.org/wiki/Quantil_(Wahrscheinlichkeitstheorie)#Besondere_Quantile)

¹⁴ „Anleitung und Checkliste“ [2], S.5.